

# Anlage 1

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofsgebührensatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund Art. 8 und Art. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2020 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

## § 1

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofsgebührensatzung) vom 04.12.2020 (MüABl. S. 732), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer I. e) erhält folgende Fassung:

I.	Erdgrabstätten	Gebühr für ein Jahr Euro
	e) in besonderer Lage und entsprechender Gestaltung und Größe (Anlagengräber)	272,--
	- Anlagengräber doppelt	340,--
	- Anlagengräber dreifach	456,--
	- Anlagengräber vierfach	551,--
	- Anlagengräber fünffach	646,--
	- Anlagengräber sechsfach	748,--

bb) Ziffer I. f) erhält folgende Fassung:

I.	Erdgrabstätten	Gebühr für ein Jahr Euro
	f) in besonderer Lage und entsprechender Gestaltung und Größe in Waldfriedhöfen (Waldgräber)	340,--
	- Waldgräber doppelt	442,--
	- Waldgräber dreifach	558,--
	- Waldgräber vierfach	666,--
	- Waldgräber fünffach	782,--
	- Waldgräber sechsfach	938,--
	- Waldgräber siebenfach	1.054,--

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Mehrfachgrabstätten gemäß Abs. 1 Ziffern I., II. und VI. vervielfachen sich die jeweiligen Gebühren entsprechend, ausgenommen die Mehrfachgrabstätten nach Ziffer I. e) und f) sowie nach Ziffer II. e) und f).“

2. § 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei gleichzeitiger Bestattung von zwei Särgen in einer Erdgrabstätte (§ 37 Abs. 4 a) Friedhofssat-

## **Anlage 1**

zung) ist das Eineinhalbfache der Gebühren nach § 6 Abs. 1 Ziffer I. a) bis f) und die einfache Gebühr des § 6 Abs. 1 Ziffer I. g) der Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.“

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.